



Satzung

über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze Stadt Puchheim (Grundsteuerhebesatzsatzung)

vom 26.11.2024

Die Stadt Puchheim erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung:

§ 1

Grundsteuerhebesätze

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre

630 v.H.

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre

350 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Erläuterungen

Die vorstehende Fassung gibt als Teil der Sammlung des Stadtrechts den aktuellen Rechtsstand der Vorschrift wieder, eventuelle Änderungen sind also eingearbeitet. Eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Maßgeblich für den Rechtsverkehr sind ausschließlich die amtlich ausgefertigten Fassungen der einzelnen Vorschriften, die in der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Satzungsbeschluss	26.11.2024
Inkrafttreten Ursprungsfassung	01.01.2025
Satzungsänderungen	Keine
Aktueller Stand	10.12.2024